

#### Behördenverwaltung

9500 Villach, Rathaus www.villach.at

**Auskunft** Dr. Alfred Winkler T 04242 / 205-2110 F 04242 / 205-2199 E alfred.winkler@villach.at

DVR: 0013145

Unsere Zahl: 1/GV-V-2839/2/2017

Villach, 13. Juli 2017

Villacher Kirchtag GmbH – Zusätzliche Auflagen Veranstaltungsstätte

## **Bescheid**

Der Villacher Kirchtag GmbH ist mit Bescheid vom 12. Juli 2015, ZI.: 1/GV-V-2839/2015, die Veranstaltungsstättengenehmigung für die Abwicklung des jährlichen "Villacher Kirchtages" erteilt worden. Mit Bescheid vom 12. Juli 2017, ZI.: 1/GV-V-2839/2017, ist die Genehmigung zur Änderung der genehmigten Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten durch diverse räumliche und inhaltliche Modifikationen erteilt worden.

Beide Genehmigungen hat der Bürgermeister der Stadt Villach aufgrund von Ermächtigungen der an sich zuständigen Kärntner Landesregierung vom 18. Februar 2015, Zl.: 07-G-VER-597/2-2015, bzw. vom 8. Februar 2017, Zl.: 07-G-VER-597/2-2017, als Veranstaltungsbehörde erlassen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens 2017 ist auch eine Prüfung dahingehend erfolgt, ob sich Anhaltspunkte ergeben haben, dass trotz der Einhaltung der Vorgaben der Genehmigungsbescheide den gesetzlichen Anforderungen an die Veranstaltungsstätten nicht ausreichend entsprochen wird.

Aufgrund des Ergebnisses dieses Ermittlungsverfahrens hat die Veranstaltungsbehörde entschieden:

# **Spruch**

Der Villacher Kirchtag GmbH, Rathausplatz 1, 9500 Villach, wird die Erfüllung und Einhaltung folgender zusätzlicher Auflagen für die mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, bzw. vom 12. Juli 2017, Zl.: 1/GV-V-2839/2017, genehmigten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten bei der Abhaltung des jährlichen "Villacher Kirchtages" vorgeschrieben:

- 1. Die baulichen Anlagen (Hütten, Verkaufsstände, Kiosk, Tanzböden usw.) müssen den Anforderungen der OIB-Richtlinien, Stand März 2015, und den Kärntner Bauvorschriften, LGBI. Nr. 56/1985 i. d. F. LGBI. Nr. 31/2015, hinsichtlich der Standsicherheit und der Nutzungssicherheit entsprechen.
- Bestehende Brandrauchentlüftungen und Zu- und Abluftschächte dürfen nicht durch Veranstaltungseinrichtungen überbaut werden, es sei denn, dass durch Attest eines hiezu Befugten (z. B. Ziviltechniker oder Lüftungsunternehmen) nachgewiesen wird, dass durch begleitende technische Maßnahmen keine Einschränkung ihrer Funktionalität gegeben ist.
- 3. Am Kaiser-Josef-Platz ist die Durchfahrtsbreite mit mindestens 3,50 m (Abänderung M 13 des Sicherheitsberichts vom 25. Juni 2015) bzw. die Durchfahrtshöhe der geplanten Zeltüberdachung mit mindestens 4,20 m vorzusehen.
- 4. Um ein Einfahren von straßenrechtlich nicht dazu berechtigten Fahrzeugen in die Fußgängerzone zu verhindern, sind Absperreinrichtungen/Sicherheitsabsperrungen (z.B. Absperrgitter oder Bauzäune ohne Feststelleinrichtungen) verpflichtend an folgenden fünf Einfahrtsbereichen aufzustellen:
  - a. Kreuzungsbereich Drauparkstraße/Steinwenderstraße: Die Aufstellung der Absperreinrichtung hat westlich vor der provisorisch errichteten Radfahrüberfahrt zu erfolgen, wobei eine lichte Aufstellfläche zwischen dem fließenden Verkehr der Steinwenderstraße und der Absperrung von mindestens 5 m eingehalten werden muss. Aufstellzeitraum: Montag ab 07:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende, Dienstag ab 07:00 Uhr bis 00:30 Uhr am Mittwoch, Mittwoch bis Samstag jeweils ab 07:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende am Folgetag im durch diese Zufahrt erreichbaren Vergnügungspark, Sonntag ab 10:00 Uhr bis 00:30 Uhr am Montag nach der Kirchtagswoche.
  - b. Südliche Hausflucht des Objektes 10. Oktober-Straße 8: Aufstellzeitraum: Montag ab 10:00 Uhr bis 00:30 Uhr am Dienstag, Dienstag ab 10:00 Uhr bis 00:30 Uhr am Mittwoch, Mittwoch bis Samstag jeweils ab 10:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende am Folgetag im durch diese Zufahrt erreichbaren Veranstaltungsbereich (Kernzone).
  - c. Hans-Gasser-Platz nach der Tiefgaragenein- und -ausfahrt des Objektes Hans-Gasser-Platz 4 (aus Richtung Steinwenderstraße): Aufstellzeitraum: Dienstag ab 10:00 Uhr bis 00:30 Uhr am Mittwoch, Mittwoch bis Samstag jeweils ab 10:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende am Folgetag im durch diese Zufahrt erreichbaren Vergnügungspark, Sonntag ab 10:00 Uhr bis 00:30 Uhr am Montag nach der Kirchtagswoche.
  - d. Ausfahrtsbereich Hauptplatz/Gerbergasse zwischen den Objekten Hauptplatz 1 und Hauptplatz 4: Aufstellzeitraum: Montag ab 10:00 Uhr bis 00:30 Uhr am Dienstag, Dienstag ab 10:00 Uhr bis 00:30 Uhr am Mittwoch, Mittwoch bis Samstag jeweils ab 10:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende am

- Folgetag im durch diese Zufahrt erreichbaren Veranstaltungsbereich (Kernzone).
- e. Kreuzungsbereich Postgasse/Widmanngasse südwestlich des Objektes Postgasse 1:
  - Aufstellzeitraum: Dienstag ab 10:00 Uhr bis 00:30 Uhr am Mittwoch, Mittwoch bis Samstag jeweils ab 10:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende am Folgetag im durch diese Zufahrt erreichbaren Vergnügungspark, Sonntag ab 10:00 Uhr bis 00:30 Uhr am Montag nach der Kirchtagswoche.
- Diese Absperreinrichtungen sind beidseitig mit rot-weiß-roten Leittafeln zu kennzeichnen und bei Dunkelheit zu beleuchten.
- 5. Die Absperreinrichtungen sind während des vorgeschriebenen Aufstellungszeitraumes mit geeignetem Sicherheitspersonal (Mitarbeiter/innen von Inhaber/inne/n eines "Bewachungsgewerbes") zu besetzen, um ein jederzeitiges Öffnen für Einsatzfahrzeuge zu ermöglichen.
- Das Sicherheitspersonal darf die Zufahrt zur Fußgängerzone ausschließlich für nach straßenrechtlichen Vorschriften Berechtigte sowie für Einsatzfahrzeuge im Sinne des § 26 Straßenverkehrsordnung 1960 zulassen.
- 7. Sämtliche Fahrgassen im Veranstaltungsgelände müssen bezogen auf die jeweiligen Vorgaben für die einzelnen Straßenzüge laut Bescheiden vom 12. Juli 2015 bzw. 12. Juli 2017 eine lichte Breite von mindestens 3,5 m bzw. 5,0 m im geraden Verlauf in Anlehnung auf die "Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB 134 F" aufweisen.

#### Rechtsgrundlage:

§§ 9, 10 und 19 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010

## Begründung

Mit Bescheid vom 12. Juli 2015, ZI.: 1/GV-V-2839/2015, ist der Villacher Kirchtag GmbH wird die Veranstaltungsstättengenehmigung für die Abhaltung des jährlichen Villacher Kirchtages während des Zeitraumes Sonntag vor dem ersten Samstag im August bis zum nächstfolgenden Sonntag eines jeden Kalenderjahres in Villach im Bereich Nikolaiplatz – Hauptplatz – Kaiser-Josef-Platz – Draulände – "Udo-Jürgens-Platz" – Burgplatz – Ringmauergasse – Drauparkstraße – Hans-Gasser-Platz –Kirchenplatz ("Oberer Kirchenplatz") – Weißbriachgasse ("Unterer Kirchenplatz") – Rathausplatz – 10.-Oktober-Straße – Widmanngasse – Lederergasse – Standesamtsplatz und Wasenboden, erteilt worden.

Grundlage dieses Bescheides war eine Ermächtigung der an sich zur Entscheidung zuständigen Kärntner Landesregierung vom 18. Februar 2015, Zl.: 07-G-VER-597/2-2015.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2017, Zl.: 1/GV-V-2839/2017, ist die Genehmigung zur Änderung der genehmigten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten durch räumliche Neudispositionierungen in den Berei-

chen Hans-Gasser-Platz und Ringmauergasse, die Aufstellung einer Gastronomiehütte – Burgplatz sowie eine geänderte Veranstaltungsart ("Dirnd´l und Buab´n-Springen") erteilt worden.

Basis dieser Genehmigung war eine Verfahrensanordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. Februar 2017, ZI.: 07-G-VER-597/2-2017, mit der der Bürgermeister der Stadt Villach mit der Durchführung der veranstaltungsrechtlichen Verfahren betraut und ermächtigt wurde, in eigenem Namen und als zuständige Behörde zu entscheiden.

Gemäß § 9 Abs. 1 K-VAG 2010 dürfen Veranstaltungen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten und mit geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden. Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, und Veranstaltungseinrichtungen bedürfen jedenfalls zu ihrem Betrieb einer behördlichen Genehmigung (Veranstaltungsstättengenehmigung), sofern sie nicht unter bestimmten Voraussetzungen (die hier nicht vorliegen) von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Die Behörde hat die Genehmigung mit Bescheid zu erteilen.

Gemäß § 9 Abs. 2 K-VAG 2010 umfasst die Veranstaltungsstättengenehmigung neben der Genehmigung der Veranstaltungsstätte und allfälligen Veranstaltungseinrichtungen auch die Bewilligung der beantragten Veranstaltungsarten.

Gemäß § 9 Abs. 5 K-VAG 2010 ist die Veranstaltungsstättengenehmigung zu erteilen, wenn

- a) die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass
  - eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann,
  - 2. eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist,
  - 3. sie dem Stand der Technik entspricht,
  - 4. eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung gewährleistet wird,
  - 5. für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer und Besucher benutzbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen und
  - 6. im Falle von Veranstaltungsstätten im Freien, die Veranstaltungsstätte so gelegen ist, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltung nicht behindert wird und im Falle einer Panik eine rasche und gefahrlose Räumung möglich ist.
- b) die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen entsprechen,
- c) der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und
- d) die Anträge bestimmten (hier erfüllten) Erfordernissen entsprechen.

Gemäß § 9 Abs. 8 K-VAG 2010 sind in der Veranstaltungsstättengenehmigung erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen unter Bedachtnahme auf die in § 3 genannten Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen und auf allenfalls erlassene Verordnungen vorzuschreiben. Durch Bedingungen und Auflagen darf das Wesen der Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung nicht verändert werden.

Nach § 3 K-VAG 2010 sind Veranstaltungen so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen so zu verwenden und in Stand zu halten, dass sie dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen, weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen, gefährden, – sofern es sich nicht um die Teilnehmer einer Veranstaltung und die Veranstaltungseinrichtung oder die Veranstaltungsstätte handelt –, Menschen weder durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterungen, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen) noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigen und keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, des Naturschutzes oder des Tierschutzes erwarten lassen.

Auch die wesentliche Änderung einer genehmigten Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtung sowie jede Änderung der von der Veranstaltungsstättengenehmigung umfassten Veranstaltungsarten bedarf nach § 10 K-VAG 2010 einer neuerlichen behördlichen Genehmigung.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Veranstaltungsstätten(änderungs)genehmigung, dass trotz der Einhaltung der Genehmigung(en) oder mangels entsprechender Auflagen, Bedingungen und Befristungen den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde von Amts wegen die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Veranstaltungstätten(änderungs)genehmigung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht (§ 9 Abs. 9 K-VAG 2010).

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung ist nach § 19 Abs. 4 lit. b K-VAG 2010 die Landesregierung zuständig. Sie darf Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden auf deren Antrag mit der Durchführung von Verfahren betreffend die Genehmigung der hierzu erforderlichen Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungseinrichtungen mittels Verordnung oder Verfahrensanordnung betrauen und diese – wie im Falle der Veranstaltung der

Villacher Kirchtag GmbH – ermächtigen an Stelle der Landesregierung in eigenem Namen und als zuständige Behörde nach § 19 Abs. 2 lit. b K-VAG 2010 zu entscheiden.

Die – durch die Ermächtigungen der Kärntner Landesregierung zur Abwicklung sämtlicher (Annex-)Verfahren betraute Behörde hat von Amts wegen die Frage geprüft, ob sich seit Erteilung der Veranstaltungsstättengenehmigung im Jahr 2015 – auf Basis dieses Bescheides sind bereits zwei "Villacher Kirchtage" abgewickelt worden – oder aber auch im Konnex mit der Veranstaltungsänderungsgenehmigung vom 12. Juli 2017, Anhaltspunkte ergeben, dass trotz der Einhaltung der Genehmigungen den Anforderungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 nicht im erforderlichen Ausmaß entsprochen wird bzw. ob zur Beseitigung dieser Auswirkungen zusätzliche Vorgaben erforderlich sind.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren brachte als Ergebnis, dass die Herstellung der gänzlichen Gesetzeskonformität der Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten nur durch die als notwendig erachteten und daher zur Vorschreibung angeregte Vorgaben hergestellt werden kann. Daher waren diese als – nicht unverhältnismäßige – Auflagen vorzuschreiben.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung **schriftlich**, mit **Fax** +43(0)4242 205-2299 oder per **E-Mail** <u>gewerbe@villach.at</u> beim Magistrat Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingebracht werden.

### Inhalt der Beschwerde muss sein:

- Angabe des Bescheides, gegen den sie sich richtet (Geschäftszahl, Datum)
- Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt
- das konkrete Begehren (z. B. Aufhebung oder Abänderung des Bescheides)
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109; BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung ist

durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für den Bürgermeister:

Dr. Alfred Winkler Geschäftsgruppenleiter

### Zustellverfügung:

1. Villacher Kirchtag GmbH, Rathausplatz 1, 9500 Villach – per E-Mail

#### **Zur Information:**

- 2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur per E-Mail
- 3. Polizeikommissariat Villach per E-Mail
- 4. Stadtpolizeikommando Villach per E-Mail
- 5. Gewerbe und Aufenthalt per E-Mail
- 6. Behördenverwaltung (Straßenrecht) per E-Mail
- 7. City-Service per E-Mail
- 8. Tiefbau per E-Mail
- 9. Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz per E-Mail
- 10. Abgaben per E-Mail



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.e.villach.at/Amtssignatur